



VERBAND PROFESSIONELLER HUNDETRAINERINNEN UND HUNDETRAINER e.V.
„pro Hunde“



Pro Hunde e.V., Auf dem Brink 13, 21644 Sauensiek
Per Fax: 03371-6089040

Kreistag
Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Pro Hunde
1. Vorsitzender
Hans-Joachim Czirski
Auf dem Brink 13
21644 Sauensiek
Tel. 04169 - 919429
Fax 04169 - 919433
www.pro-hun.de
1_vorsitz@pro-hun.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, Unsere Nachricht

Telefon, Name

Datum
04.07.2016

Petition i. S. § 11 Abs. 1 Ziffer 8 f TierSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor ca. 3 Monaten haben wir an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Anfragen über den Ablauf von Verwaltungsverfahren gestellt, nachdem uns bekannt wurde, dass die Verfahrensweisen bei der Erlaubniserteilung zur Tätigkeit nach § 11 Abs. 1 Ziffer 8 f TierSchG möglicherweise unterschiedlich gehandhabt wird.

Das Tierschutzgesetz und die dazugehörige Allgemeine Verwaltungsanweisung (AVV) schreiben vor, dass von dem Antragsteller bestimmte Nachweise zum Beleg seiner fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vorgelegt werden müssen.

Diese beiden Vorschriften unterscheiden grundsätzlich nicht, ob es sich bei dem Antragsteller um einen Tiermediziner handelt oder nicht.

Dieses erscheint bei der Tätigkeit eines Hundetrainers auch sachlich richtig, da die Ausbildung von Hunden NICHT zur Ausbildung eines Tierarztes (einschl. Fachtierarzt Verhalten oder Fachgebiet Verhaltenstherapie) gehört. Nachweise können selbstverständlich geführt werden.

Wenn daher bei Tierärzten, die eine Hundeschule betreiben, auf den Sachkundenachweis verzichtet wird, dann muss dieses im Rahmen der Gleichbehandlung auch bei Hundetrainern geschehen. Die Erlaubniserteilung könnte nämlich nur auf die Bestimmung der Ziffer 12.2.2.2 der AVV fußen¹, da das Bundesministerium keine neue Rechtsverordnung erlassen hat und

¹ 12.2.2.2 Die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind in der Regel anzunehmen, wenn die verantwortliche Person

- eine abgeschlossene staatlich anerkannte oder sonstige Aus- oder Weiterbildung absolviert hat, die zum Umgang mit den Tierarten befähigt, auf die sich die Tätigkeit erstreckt, (nicht zutreffend, da das Merkmal „auf die sich die Tätigkeit erstreckt“ nicht erfüllt wird)
- auf Grund ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren, beispielsweise durch langjährige erfolgreiche Haltung der betreffenden Tierarten, die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse hat.

Pro Hunde
1. Vorsitzender
Auf dem Brink 13
21644 Sauensiek

Telefon 04169 919429
Telefax 04169 919433
1_vorsitz@pro-hun.de
www.pro-hun.de

Deutsche Skatbank
IBAN DE56 8306 5408 0004 8789 14
BIC GENODEF1SLR

Vereinsregister
Amtsgericht Tostedt
VR 200977

VERBAND PROFESSIONELLER HUNDETRAINERINNEN UND HUNDETRAINER e.V.
„pro Hunde“

gem. § 21 TierSchG die AVV weiterhin entsprechend anzuwenden ist.

Als Begründung für die unterschiedlichen Vorgehensweisen wird ein Beschluss der AG-Tierschutz der Verbraucherschutzministerkonferenz herangezogen. Dieser kann jedoch max. eine Verwaltungsanweisung sein, da die AG-Tierschutz nicht zu Einschränkung von Rechten legitimiert ist. Und diese Einschränkung von Rechten liegt vor, wenn über die AVV oder das Tierschutzgesetz hinausgehende Forderungen erhoben werden, z. B. dass auch früherer Aus- und Fortbildungen durch eine Prüfung unter der „Aufsicht eines Amtstierarztes“ abgeschlossen wurden.

Es liegt außerdem ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vor, wenn bei Tierärzten pauschal ohne eine Einzelfallprüfung auf den Nachweis der Sachkunde verzichtet wird.

Es wurden von uns folgende drei Hundeschulen genannt,

- Ariane Ullrich, An den Wulzen 1, 15806 Zossen,
- Rita Bentrup u. Stephan Kaisers, Wiesenstr. 5, 15827 Dahlewitz,
- Dr. Ulrike Werner, Winterfeldallee 97, 15834 Rangsdorf,

so dass die Beantwortung der gestellten Fragen auch anonymisiert hätte erfolgen können.

Diese Fragen wurden gestellt:

1. Welcher Zeitraum lag zwischen der Antragstellung und der Erteilung der Erlaubnis bei der Antragstellerin/dem Antragsteller/den Antragstellern?
2. Wie wurde in diesem Verfahren die Sachkunde gemäß der Anlage 2 des Beschlusses der AG-Tierschutz, insbesondere Ziffer 5 (Ausbildung, Training) und Ziffer 6 (ausreichende Fähigkeiten im Umgang mit Hund und Halter) überprüft?
3. Wenn auf diese Überprüfung verzichtet wurde: Aus welchem Grund?
4. Welche Qualifikation hat die Person, die diese Sachkunde überprüft hat?
5. Wie hoch waren die Kosten für das Erlaubnisverfahren?

Wie sollen wir als Berufsverband die Interessen unserer Mitglieder wahrnehmen, wenn uns Informationen vorenthalten werden?

Mit freundlichen Grüßen



Czirski
1. Vorsitzender